

Die Regeln für das Betreten des KYCO und die Sportausübung ab dem 19. Mai 2021

Am 19. Mai 2021 geht es in den Sportstätten in Österreich wieder los. Voraussetzung für das Betreten nicht öffentlicher Sportanlagen ist allerdings der **"Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr"** und demnach gelten für das Betreten der Clubanlage in Bodensdorf die medial schon intensiv kommunizierten Regeln.

Die **aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich SARS-CoV-19** sind einzuhalten. Die nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen beinhalten die Vorgaben der ab 19.05.2021 geltenden Verordnung.

Jegliche Haftung des KYCO und seiner Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

I) Maskenpflicht und Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Das Betreten und Verweilen auf der Anlage (**FFP2-Maske in Innenräumen erforderlich; die Maskenpflicht gilt nicht beim Duschen und der Sportausübung**) ist nur jenen Personen (getestet, geimpft oder genesen, in Folge **kurz GGG**) gestattet, die zumindest einen der folgenden Nachweise erbringen können:

1. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines **SARS-CoV-2-Antigentests** zur Eigenanwendung, der in einem **behördlichen Datenverarbeitungssystem** erfasst wurde und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden zurückliegen darf**.
2. Nachweis einer befugten Testungsstelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf **SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf.
3. Nachweis einer befugten Testungsstelle über ein **negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf.
4. Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten **sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2**, die molekularbiologisch bestätigt wurde.

5. Nachweis über eine mit einem zentral **zugelassenen Impfstoff** gegen **SARS-CoV-19** erfolgte
 - a. **Erstimpfung** ab dem **22. Tag nach der Erstimpfung**, wobei diese nicht länger als **3 Monate zurückliegen** darf.
 - b. **Zweitimpfung**, wobei die **Erstimpfung** nicht mehr als **9 Monate zurückliegen** darf.
 - c. **Impfung** ab dem **22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen**, bei denen nur **eine Impfung vorgesehen ist**, wobei diese nicht mehr als **9 Monate zurückliegen** darf.
 - d. **Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorliegt**, wobei die Impfung nicht mehr als **9 Monate zurückliegen** darf.
6. **Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine **in den letzten 6 Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2** erkrankte Person ausgestellt wurde.
7. **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **3 Monate** sein darf.
8. Nachweis eines **gültigen „Schultests“ für Kinder und Jugendliche**.
(sog. „Test-Pickerl-Pass“)
9. **Testungen vor Ort** können aus organisatorischen Gründen **nicht durchgeführt werden**.

Das **Betreten einer Anlage ist selbstverständlich ausnahmslos dann nicht gestattet**, wenn eine **Person Symptome einer SARS-CoV-19-Infektion aufweist oder die entsprechenden Krankheiten bzw. Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld** der Person aufgetreten sind! Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene !!!

Personen, die diese und die folgenden Regeln missachten, sind von der Anlage zu verweisen. **Jedes Mitglied betritt auf eigene Gefahr das Gelände des KYCO.**

II) Registrierungspflicht

Während der Dauer des Aufenthaltes besteht weiterhin eine Registrierungspflicht. Seitens des OeSV wurde diesbezüglich eine App zur Verfügung gestellt. Die Funktion dieser App ist unverändert. Wer diese App nicht benutzen kann oder möchte, muss sich in ein dafür aufgelegtes Buch eintragen. **Mit der Eintragung verzichtet der/die Eintragende auf jegliche Einwände aus der DSGVO.**

III) Zeitliche Beschränkung

Das Betreten der Sportanlage ist nur zwischen 5 Uhr und 22 Uhr gestattet.